

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1913. S. 127. — Gesetz, betreffend die Festsetzung eines zweiten Budgets zum Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1913. S. 147. — Gesetz, betreffend die Festsetzung eines zweiten Budgets zum Reichshaushalt für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913. S. 149. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1913. S. 150.

(Nr. 4187.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1913. Vom 17. März 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1913 wird der Reichskanzler ermächtigt, für die Monate April, Mai und Juni alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Reichs zu erfüllen und endlich Bauten, für die durch den Etat eines Vorjahres bereits Bewilligungen stattgefunden haben, fortzusetzen.

In Kapitel 2 Titel 7 der einmaligen Ausgaben des Etats für das Auswärtige Amt auf das Rechnungsjahr 1913 wird die Schlafrate auf 61 000 Mark erhöht.

§ 2.

Außerdem können von den durch den Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1913 angeforderten Summen verausgabt werden:

I. Im Etat des Auswärtigen Amtes

bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 2 —

- a) zur Ausarbeitung eines Entwurfs für den Bau eines neuen Votschaftsgebäudes in Washington und zu sonstigen Vorarbeiten hierfür — Titel 8 —,